

Homepage Prof. Knief 1-6-2017 www.peter-Knief.de

Hinweis 2017.1©

Die Beratung von KMU in der Krise ohne individuelle BWA - ein überaus hohes Haftungsrisiko -

– wesentliche KERNAUSSAGEN zum BGH-Urteil v. 26.1.2017(Az. IX ZR 285/14)

und ihre praktischen Folgen mit Anwendungs- und Literaturhinweisen

zum Thema „Bilanzerstellung, Früherkennung und Fortführungswerte“

1. Eine Insolvenzantragspflicht besteht zu jeder Zeit

- a) auch unterjährig,
- b) bei Zwischenabschlüssen,
- c) auf jeden Fall zum Jahresabschluss-Stichtag und
- d) bei Sonderanlässen(Verschmelzung, Umwandlung, Verkauf, Kauf, Zugewinnermittlung, Realteilung u.a.)

2. Dem Grunde nach hat der Sachverhalt des BGH-Urteils einen betriebswirtschaftlichen Hintergrund, den der Früherkennung

Die Problematik ist losgelöst von dem Einzelfall des „BGH-Urteils“ zu sehen.

Praxiseigenes Fortbildungskonzept entwickeln

Was bedeutet Früherkennung?

Früherkennung **permanent durchführen** mit diversen **individuellen BWA** als Beispiele BWA Mindestanalyse, BWA Finanzinfo, BWA Status mit Working Capital, BWA Transparenz; individuelle BWA sind hoch rentabel und entsprechen zunehmend der Digitalisierung(insb. die BWA TRANSPARENZ)

Früherkennung kommunizieren: vom Stichtagsdenken zur dynamischen Betrachtung, eigene Klientel nach Risikoklassen „sortieren“

Weiterbildung organisieren

Insolvenzrechtliche Fortbildung ist notwendig, aber nicht das Hauptthema!

Sanierungsberatung als Geschäftsfeld

Nur mit individuellen vornehmlich betriebswirtschaftlichen 2-3-Jahresvergleichen kann man klare Indizien einer sich abzeichnenden Krise erkennen.

3. Einige Aussagen des BGH vom 26.1.2017 Az. IX ZR 285/14

Rn. 43 „ Anders als das Berufungsgericht meint, kommt zudem eine Haftung des Beklagten (der Verf.: Steuerberaters) aus § 280 Abs.1, § 675 Abs.1.BGB wegen Verletzung einer Hinweis- und Warnpflicht in Betracht. Auch wenn der vom Steuerberater erstellte Jahresabschluss mangelfrei war, können den mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragten Steuerberaters Hinweis- und Warnpflichten treffen.“

Rn. 46 letzter Satz „.....liegt es für den Steuerberater und den Mandanten nahe, dass der Steuerberater auf solche bei der Prüfung des §252 Abs.1. Nr. 2 HGB ergebende offenkundige Umstände hinweist, die für den Mandanten Handlungspflichten nach den §§17 ff InsO begründen können.“

Rn. 52 „ c) Erfüllt der Steuerberater die Hinweispflicht nicht, kommt eine Haftung für ein Insolvenzverschleppungsverfahren in Betracht, wenn die Gesellschaft tatsächlich früher Insolvenz angemeldet hätte, sofern ihr die mit den (wiederholten) Jahresfehlbeträgen verbundenen Risiken aufgezeigt worden wären.“

Vorab: Der BGH nähert sich jetzt mit seinem Urteil vom 26.1.2017 der bereits bekannten härteren Auffassung der Wirtschaftsprüfer: der WP kann bei **Erstellung** der Bilanz die Einschätzung seines Mandanten zur Bewertung der Wirtschaftsgüter **nicht ohne weiteres übernehmen. Der Wp muss Zweifeln an den Fortführungsannahmen gewissenhaft nachgehen.** (Harrison/Solmecke: Beurteilung der Fortführungsannahme bei Erstellung eines Jahresabschlusses, WPg 2016,1266)

Das gilt jetzt auch für Steuerberater!

Für beide Berufsstände bestimmt der BGH jetzt konkrete gleiche betriebswirtschaftliche Indizien

Die Vergangenheit (unterlassene Hinweise etc.) ist nicht reparabel!

4. Umgehende Aktionen

- 4.1. Garantieren Sie in Ihrer Praxis die schnellstmögliche Erkennung von **offenkundigen Umständen** bei Ihren Mandanten, die auf eine Insolvenz hinweisen könnten!
- 4.2. Sofortige Installation der „BWA Transparenz“ ohne Verzögerung - **mit der BWA 01 in der Krise haften Sie sofort! Sie haben dann nichts!**
- 4.3. Machen Sie diesen Qualitätsschub Ihrer Klientel deutlich.
- 4.4. Schadensbegrenzung für alle Beteiligten ist das Hauptziel aller Aktionen

5. Die Entwicklung des Steuerberaters zum Krisenberater

Nickert sieht in dem Urteilsspruch – wie viele andere führende Anwaltspraxen - eine Haftungsfalle bei Krisen-Mandanten¹; es ist mehr! Es kann auch ein Beratungsdefizit beweisen: wer die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse nicht besitzt, muss m.E.

¹ Nickert, C. , in KANZLEI NICKERT, BERATER Blog, 23.2.2017, 09.34 Uhr: Haftungsfalle Krisenmandant – BGH verlangt vom Steuerberater Hinweise auf Insolvenzgründe

unter bestimmten Voraussetzungen das Mandat auf- oder abgeben! Die folgende Literatur der Berufskammern, der Berufsverbände, Anwälte und Insolvenzverwalter sowie das Urteil des Berufungsgerichtes sind aufmerksam zu beobachten.²

- Die Steuerberater **muss sich zu einem Krisenberater** entwickeln. Diese Aktivität darf er aber nicht erst entwickeln, wenn bei seinem Mandanten eine betriebswirtschaftliche Krise eingetreten ist. Diese Aktivität muss permanent vorhanden sein.
- Es liegt für den Steuerberater nahe, dass er auf sich bei der Prüfung der Unterlagen **bei der Bilanzerstellung offenkundige Umstände**, die für den Mandanten Pflichten nach §§ 17 ff. InsO (Rn.46) begründen können, schriftlich hinweist.
- Eine bloße **allgemein gehaltene Hinweiswarnung** des Steuerberaters **reicht nicht aus**, wenn diese nur auf mögliche allgemeine Insolvenzgründe hinweist (Rn.49).
- Der Steuerberater muss alle entsprechenden **betriebswirtschaftlichen Indizien** gegenüber seinen Mandanten **einzeln bezeichnen** und konkret **schriftlich** darauf hinweisen, dass diese Indizien ausreichend für eine Prüfung der Insolvenzreife sind; das entsprechende Insolvenzgutachten darf der Steuerberater nicht fertigen. Er kann spezialisierte StB/Wp empfehlen.
- Der BGH geht nicht auf die Pflichten des Steuerberaters bei der laufenden Beratung ein: es liegt aber aus dem Verständnis des Urteils heraus nahe, dass der Steuerberater – so sein Beratungsverhältnis auch als dauerhafte betriebswirtschaftliche Beratung verstanden werden soll – die entwickelten Grundsätze auch anwenden muss.
- Der BHG geht von einem Prognosezeitraum von 12 Monaten aus.
- Gerät das Unternehmen durch die betriebswirtschaftlichen Indizien und Hinweise in eine Überschuldung oder geht einer solchen entgegen, so wird eine Bilanz mit den möglichen Insolvenzgründen "Überschuldung" falsch.
- Die Schadensbemessung ist mit der BWA STATUS relativ einfach durch „Differenzenbildung zwischen 2 Stichtagen“ – eine dynamische Betrachtung.
- Für die Zukunft wird jeweils zu klären sein, inwieweit eine mögliche Pflichtverletzung ursächlich geworden ist für zum Beispiel eine unterlassene

² Vgl. bis 22.5.2017 Nickert, Römermann, für viele andere : Graf von Westphalen, Meilicke, Schmidt, Braun, Herrmann, MMV, LJH, Wollweber(Streck Mack Schwedhelm), Pestke, Schreiber/Wolf für DWS

oder verspätete Insolvenzanmeldung – hier werden die Insolvenzverwalter versuchen, ihren Blutzoll, rechtlich beim die Beratung unterlassenden Steuerberater einzutreiben.

- Der steuerberatende Beruf hat nun neue Handlungspflichten, um den Folgen der §§ 17 ff. InsO aus § 252 Abs.1 S.2 HGB vorzubeugen.
- Vergewissern Sie sich, dass Sie einen in Sachen InsO versierten Anwalt haben.
- Vergewissern Sie sich, dass Sie einen in Sachen Betriebswirtschaftliche Analyse und Beratung versierten WP und oder StB zur Unterstützung haben.

6. Pflichten des Steuerberaters bei Überschuldung des Mandanten

Hier: Merkblatt 6/2017 des DWS Nr.1664 vom 12.6.2017

Praktische Hinweise für die insolvenznahe Beratung

Das fachlich überdurchschnittliche Merkblatt des DWS stellt gegenüber der umfangreichen Aufsatzliteratur die überaus schwierigen juristischen Anforderungen blendend und tief dar; Sie sollten es sich anschaffen und in jede Krisen-Akte nehmen. Die Handlungsempfehlungen sind nicht schädlich, aber je konkreter Sie die Sache angehen je nützlicher.

Auf Seite 6/8 können die Verfasser zu den „konkreten Situationen“ wahrscheinlich mangels betriebswirtschaftlicher Erfahrung leider auch nur formulieren „darf nicht pauschaliert werden“, der BGH meinte mehr (oben 3., S. 2). Meine Meinung: man kann aus einem 2-3-Jahresvergleich einer individuellen BWA sehr konkret einzelnen Kennzahlen zitieren und dem Gericht vorlegen. Zum 1.4.2019 werden die BWA über XBRL der Kreditwirtschaft übertragen, dann sind sie allgemein üblich.

Nehmen Sie auf jeden Fall die BWA Mindestanalyse und die BWA TRANSPARENZ zu Ihren Akten.

Wenn die Gerichte diese BWA erst kennen, sollten die Berater sie auch kennen neben dem Merkblatt 6/2017.

Wenn die Insolvenzverwalter diese BWA erst verstanden haben, sollten die Steuerberater Vorsorge für sich und Früherkennung für Ihre Klientel betrieben haben.

7. Die Bilanz ist ein relativ untaugliches Früherkennungsinstrument

Ohne Zweifel ist der ohnehin i.d.R. zu spät fertige **Jahresabschluss allein kein ausreichendes Früherkennungsinstrument** für drohende Krisen eines Unternehmens: das sind neben tiefen Bilanzanalysen(3-5 Jahre Vergangenheitsanalyse) mit integrierten Kapitaldienstfähigkeitsberechnungen vor allem Finanzplanungsrechnungen für mindestens 3-5 Jahre , Branchenberichte und umfangreiche sonstige Marktdaten des Unternehmens.

Untauglich ist auch die Standard-BWA Nr.1 aller RZ, selbst im Dreijahresvergleich.

Nur unterjährige **individuelle BWA** (vgl. unten)sind untrügliche Maßstäbe zur Demonstration der Entwicklung und können **mit einem 3-Jahresvergleich** die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage häufig bis zum **Zeitpunkt des Ausbruchs der Krise** demonstrieren.(vgl. dazu schon **Knief, P.**, Die grafische Betrachtung der unterjährigen Unternehmensentwicklung für mittelständische Unternehmen – wider die Stichtagsanalyse, DStR 2008, S.2080 ff., und die dort ausführlich zitierte Literatur zum Stand 31.12.2007). Rechtlich reicht ein 3-Jahresvergleich nicht immer aus, die RZ sollten einen 6 Jahres-Jahresvergleich anbieten.

Die eigentliche strategische Insolvenzursache kann zahlenmäßig nicht ermittelt werden, wohl der spätere Ausbruch in Form der Überschuldung oder Illiquidität.

8. Warnsignale am Beispiel BWA TRANSPARENZ

Quelle : Homepage www.peter-knief.de

>>> Ausdrucken!

- Installation laufendes Jahr und mindestens 2 Vorjahre

30 Kennzahlen stehen in der BWA Transparenz zur Analyse zur Verfügung

1. Was sind betriebswirtschaftliche Indizien(nicht nur i. S. d. BGH)?

Hier werden die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse des steuerberatenden Berufs (auch als Gutachter)ernsthaft gefordert, bis hin zur Beweiserhebung darüber in Haftungsprozessen: solche Indizien ergeben sich nicht nur bei der Bilanzerstellung

und der entsprechenden Bewertung der Wirtschaftsgüter, sie ergeben sich bereits unterjährig im Laufe des Geschäftsjahres: der Begriff wirtschaftliche Lage ist ein dynamischer, er zeugt von einem Prozess, bei dem nicht immer erst der Bilanztermin abgewartet werden kann und darf; so werden hier nur beispielsweise entsprechende Begriffe ohne Anspruch auf Vollzähligkeit aufgezählt:

permanente Verluste mindern das Eigenkapital bereits im Laufe des Jahres, zu irgend einem Stichtag der Vergangenheit ist dann unterjährig Überschuldung eingetreten, es gilt diesen Zeitpunkt zu ermitteln mindestens durch einen permanenten unterjährigen Vergleich der G.-u.-V.-zahlen, z.B. mit der „BWA Status“ oder „BWA Mindestanalyse“.

Solche ablesbaren unterjährigen Indizien und Umstände sind zum Beispiel:

Fehlentwicklungen beim Cashflow, Kontrolle des Eigenkapitals, des Working Capital, in der Eigenkapitalrentabilität, der Fremdkapitalverzinsung und des sich daraus ergebenden positiven oder negativen Leverage-Effekts, die Beobachtung von faulen Forderungen, die Darstellung stiller Reserven, das Unterlassen notwendiger auch unterjähriger Rückstellungen, bestimmte Kostenrelationen, fehlerhafte oder unterlassene Berücksichtigung von angemessenen Unternehmerlöhnen bei Personengesellschaften, die Darstellung der Wertschöpfung, des EBITDA, des EBIT sowie des EBT, die exakte Berechnung der Steuern, des nicht entnommenen Gewinns, die Analyse von Überentnahmen.

Die ca. 30 Kennzahlen müssen unterjährig analysiert und betrachtet werden, sie verändern sich in der Krise häufig rasant in sich verschlechternde Richtungen. Diese Kennzahlen sind ohne Zweifel die offenkundigen Umstände, auf die in Zukunft der Steuerberater hinweisen muss.

Es sind auch Bewegungs-Zahlen von Bilanzwerten, welche permanent beobachtet werden müssen. Der BGH spricht von einer "regelmäßigen" Überprüfung der Zahlungsfähigkeit. Entsprechende BWA sind als „Diktatvorlagen“ vorhanden z.B. für ein Reporting eines StB an einen Insolvenzverwalter.

Es leuchtet ein, dass eine solche Krisenberatung nicht mit der Standard-BWA Nr. 1 vollzogen werden kann. Hier gewinnen die individuellen unterjährigen betriebswirtschaftlichen Auswertungen in Zukunft an Gewicht - sie sind die einzigen Instrumente.

9. Notwendige betriebswirtschaftliche Auswertungen

Die Kritik an der über 51 Jahre alten, fachlich überholten Standard BWA Nr. 1 muss nicht mehr gebetsmühlenartig wiederholt werden: sie berücksichtigt nicht den § 238 HGB, sie eignet sich nicht für die betriebswirtschaftliche Beratung, auch nicht für eine Beratung mit der Kreditwirtschaft – hier gibt es keine öffentlich vorgetragenen Gegenauffassungen mehr, weder vom Steuerberaterberuf, den öffentlich-rechtlichen Kammern, von Unternehmen oder anderen Dritten : Selbst die BWA-Erzeuger wie die Rechenzentren schweigen. Indirekt gestehen Mayr/Meyer-Pries große Möglichkeiten ein, unverständlicherweise ohne konkret zu werden, wenn sie formulieren:

„ Die Qualität der Buchführung kann darüber hinaus unter Einsatz von regelbasierten Überwachungsaktivitäten unterstützend unterjährig beobachtet werden und fallweise oder im Vorfeld der Abschlusserstellung mit Werkzeugen zur Datenanalyse auf statistische Auffälligkeiten und insofern Risiken untersucht werden. Die Nutzung dieser Technologien ist aber erst in wenigen Kanzleien zur Routine geworden.“³

Dann muss man eine regelbasierte Überwachung gerade für die KMU unterstützen. Hier wird die Digitalisierung gebremst! Die RZ bieten bei der Disruption im Rahmen der Digitalisierung keine neuen oder verbesserte Produkte!

Frage an die DATEV: wo bleibt bei dem Programm „ Individuelle Betriebswirtschaftliche Auswertungen“ ein intelligentes erstes Angebot von individuellen BWA der DATEV zur Krisenberatung von KMU? Der anspruchsvolle Steuerberater muss seinen Mandanten nun nach dem BGH-Urteil schnell entsprechende individuelle BWA anbieten können, welche diese verstehen und deren Geschäftspartner(Banken) fachlich überzeugen. Krisenberater können mit der Standard-BWA – auch nicht mit einem 3 –Jahres-Vergleich dieser BWA – oder einer unter den verschiedenen Aspekten sog. „aufgefrischten Qualitäts-BWA“ nichts anfangen. Viele möglichen BWA sind auf der Homepage des Verfassers abgebildet.⁴ Die Auswahl trifft der Steuerberater:

³ Mayr/Meyer-Pries, Digitalisierung in der Steuerberatungskanzlei – Ausblicke und Einschränkungen, in Die Steuerberatung 2017, S. 214

⁴ Vgl. www.peter-knief.de

- für kleine KMU mag die erheblich entdichtete „**BWA SLY**“ gerade noch reichen: sie gibt dem Laien ein lesbares Bild der wirtschaftlichen Lage, die vom Dreijahresvergleich bis zur Dreizehnmonatsgrafik sehr verständlich eine beratungswürdige Entwicklung darstellt.⁵
- Die „**BWA MINDESTANALYSE**“ sagt vom Namen her genug⁶: auf nur 2 Blättern wird einerseits eine befriedigende Darstellung der G. u. V. bis zum CASHFLOW und zur Wertschöpfung geboten. Auf Blatt 2 wird eine Kurzbilanz abgerufen, berechnet wird dann die Eigenkapitalrendite, das Working Capital und sein Umschlag. Hier finden sich erste Ansätze einer Digitalisierung.
- Die sog. genannte „**BWA TRANSPARENZ**“ mit 10 Blättern mag auf den ersten Blick etwas umfänglich erscheinen; aber die Ermittlung der oben zitierten ca. wesentlichen 30 Kennzahlen ist zurzeit qualitativ nicht zu übertreffen⁷: die Grafiken wie auch der 2- und 3-Jahresvergleich demonstrieren treffend den Verlauf der wirtschaftlichen Lage. Es gilt: **Qualität geht vor einfacher statistischer Auswertung einer überholten Standard-BWA.**

Für die Beratung und einer Analyse einer sich abzeichnenden Unternehmenskrise sind die Installation von individuellen der BWA (z.B. BWA Finanzinformation, BWA Kapitaldienstgrenze, BWA Wertschöpfung, BWA Status wie die schon erwähnten BWA) schon **vor der Krise conditio sine qua non**, auch für ERP-Fälle bei mittleren Unternehmen wie auch SAP.

Mit ihnen kann der Steuerberater eine sich entwickelnde Überschuldung früh erkennen. Diese BWA und die enthaltenden Kennzahlen sind Indizien genug, eine Überschuldungsprüfung in Auftrag zu geben. Es ist nicht nur Aufgabe des Geschäftsführers einer Kapitalgesellschaft (BGH-Urteil vom 7.März 2013, IX ZR 64/12 und WM 2013, 802 Rn. 21), sondern auch Aufgabe des Steuerberaters, wenn er einen umfassenden Beratungsauftrag hat und sich als „engster Vertrauter der KMU“ Coach, Sparringspartner, Allroundberater, „Mann für alles“ versteht und so vertraglich bezahlt wird.

⁵ Vgl. Knief, P., Der dringende Ersatz der DATEV-Standard-BWA durch eine „BWA SLY“, in DStR 2015, S. 86 ff.

⁶ Vgl. Knief, P., Eine BWA- MINDESTANALYSE, eine logische Konsequenz der Digitalisierung des Rechnungswesens und der verschiedenen gesetzlichen Anforderungen, in: StBp 2017, S. 16 ff.

sowie Knief, P., Anspruchsvolle Ratingverfahren bedürfen einer neuen „BWA Mindestanalyse“, in Kredit, Rating & und Praxis, St. Gallen 2017, Heft 1 S. 2 ff.

⁷ Vgl. Knief, P., BWA Transparenz, Der Beginn einer intelligenten Digitalisierung des Rechnungswesens für KMU und ERP-Anwender, in NWB 2017, in Druck, voraussichtlich Ende Juli/August 2017

Zur großen Steuerreform zum 1.1.2008 vertrat der Verfasser die Meinung, dieser Termin eigne sich vor dem Hintergrund einer neuen Definition der Gewinnermittlungsvorschriften vorzüglich zum Update aller BWA und entwarf die BWA 2008 und bot sie der DATEV an.

Am 13.12.2007 schrieb Prof. Dieter Kempf, Vorstandsvorsitzender der DATEV dazu:

„Vielen Dank für Ihre BWA 2008, die interessante und weiterführende Lösungsansätze aufweist. Damit haben Sie ein maßgeschneidertes Instrument für die von Ihnen gesetzten Lösungsschwerpunkte geschaffen.“

Die DATEV und der Berufsstand bewegten aber bis heute 9 Jahre nichts. Die Chance ist vertan!

Da muss erst der BGH mit seinem Urteil vom 26.1.2017 die Steuerberater „zwingen“, unterjährige Auswertungen anzuwenden, um Krisenentwicklungen zu erkennen und sich als Krisenwarner zu enthaften.

10. Wesentliche Beiträge zu individuellen BWA im DATEV-System seit dem 13.12.2007 mit fertigen sofort einsetzbaren BWA für die SKR 03 und SKR 04: geballte Betriebswirtschaftslehre mit den Werten der KMU (ohne Freie Berufe, wie Ärzte, Rechtsanwälte), alle BWA sind urheberrechtlich © geschützt, können von Steuerberatern erworben werden und nach Übersendung des Prüfprotokolls sofort eingesetzt werden.

Knief, P., Die grafische Betrachtung der unterjährigen Unternehmensentwicklung für mittelständische Unternehmen – wider die Stichtagsanalyse, DStR 2008, S.2080 ff.

Knief, P., Verbessere Risikofrüherkennung und Bonitätsanalyse durch eine neue „BWA 2008“, in Risiko MANAGER, Sonderheft Credit Management, 2008

Knief, P., Die Bedeutung betriebswirtschaftlicher Analysen nach der Insolvenzrechtsreform, in Der Betrieb 2012, S. 2353 ff.

Knief, P., Verbessere Transparenz bei der Analyse der Finanzierung kleiner und mittlerer Unternehmen für BASEL III, - Eine neue „BWA Finanzinformation“ im DATEV-System - , in DER BETRIEB Nr. 24 , 14.6.2013, S. 1309 ff.,DB0594283

Knief, P., Die Unternehmensberatung des Mittelstandes – noch Chancen des steuerberatenden Berufes oder Keine?, in Der Betrieb 2014, Heft vom 12.4.2014 DB0647600

Knief, P., Zur Ermittlung und Transparenz der Kapitaldienstfähigkeit bei der Analyse der Finanzierung von KMU für Basel III – Eine neue „BWA Kapitaldienstgrenze“ im DATEV-System, in Der Betrieb 2014, S. 1561 ff., DB0664372

Knief, P., „BWA Wertschöpfung“ , nach der Definition des EEG2014 – es gibt mangels Nachfrage noch keine Veröffentlichung für die fertige Lösung

Knief, P., Der Dynamische Status und das Working Capital – Eine neue „ BWA Status und Working Capital“ im DATEV-System, Der Betrieb, 2015, S. 257 ff.

Knief, P., Der dringende Ersatz der DATEV-BWA-Standard BWA Nr.1. durch eine „ BWA Sly“, DStR 2015, S. 86 ff.

Knief, P., BWA FiDeStAn – Finanz-, Deckungsbeitrags- und Steueranalyse (Teil 1) – Betriebswirtschaftliche Transparenz auch im Rahmen der GoBD - , in DER BETRIEB 2016, S. 15 ff., Heft 30, DB1202196

Knief, P., BWA FiDeStAn – Finanz-, Deckungsbeitrags- und Steueranalyse (Teil 2) – Betriebswirtschaftliche Transparenz auch im Rahmen der GoBD - , in DER BETRIEB 2016, Heft 31, DB1202196

Knief, P., Eine BWA Mindestanalyse, Eine logische Konsequenz der Digitalisierung des Rechnungswesens und der verschiedenen gesetzlichen Anforderungen, in StBp 2017, S. 21 ff.

Knief, P., Steuerberatung vor, in und nach der Krise – BGH entwickelt neue verschärfte Kriterien, IWW, 10. April 2017

Knief, P., BWA-Transparenz – Der Beginn einer intelligenten Digitalisierung des Rechnungswesen für KMU und ERP-Anwender, NWB 2017, S. xxxx ff.

Innovationspreis 2015 : BWA STATUS , BWA WORKING CAPITAL und BWA SLY

Innovationspreis 2017 : BWA MINDESTANALYSE und BWA TRANSPARENZ

11. Zur Installation von BWA >>>> vgl. Hinweis H 2015.1

11.1. Installation in jeweils wenigen Minuten für mindestens die letzten 3 Jahre

11.2. DATEV-Organisation ist Voraussetzung

11.3. Umgehender Probeausdruck und erste Chef-Revision mit einem Partner und dem verantwortlichen Mitarbeiter

10.4. Ermittlung der stillen Reserven zur Ermittlung des Substanzwertes

10.5. Verwendung der BWA im Außenverhältnis

10.6. Verwendung der BWA im Verhältnis zu Kreditinstituten

10.7. Hinweise für Gutachten für Insolvenzverwalter

10.8. Ein Dreier-Set: BWA Mindestanalyse, BWA Status, BWA Transparenz

10.9. Erst jetzt ist eine Analyse und echte Betriebswirtschaftliche Beratung möglich, alle Konten sollten 6-stellig eingerichtet werden.

10.10. Marketing in Ihrer bestehenden Klientel

10.11. Marketing im fremden Markt

10.12. Haftungsfragen

11. Beratung und Buchführung von Unternehmen in der Krise ohne unterjährige individuelle Auswertungen bringt beachtliche Haftungsrisiken. Kosten dagegen: Anschaffungskosten BWA Transparenz 360 €; Afa p.a. bei 3 Jahren Nutzung 120€ ,monatlich 10€, bei nur 5 Mandanten 2,00€ je Krisen-Mandat. Die Versicherung wird teurer. Die Haftung kostet Ihr Vermögen.

12. Das Verhalten der Steuerberater: Ein Risiko und/oder eine Zumutung für den Mittelstand?

13. Haftung gegenüber der Kreditwirtschaft?

Hierzu gibt es noch keine Literaturhinweise.

14. Bescheinigungsfragen und Testathaftung

Die Bundessteuerberaterkammer, die Wirtschaftsprüferkammer, das IdW und die Haftpflichtversicherer werden dazu in absehbarer Zeit Stellung beziehen müssen.

15. Musterschreiben

15.1. Musterberater an alle Mandanten über die Anwendung einer neuen BWA und zukünftige Beratungsverbesserungen.

15.2. Bei Erkennen einer Krise : Musterberater über differenzierte Insolvenz Kriterien an Mustermandant zu einem möglichen Zeitpunkt der Früherkennung.

15.3. Mustermandant an Kreditinstitut

15.4. Mögliches Kündigungsschreiben des Musterberaters an Mustermandant

16. Zukunfts-Betrachtungen

Das Urteil ist noch nicht aus der Welt!

„Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.“

Rn. 53: *„ Für das weitere Verfahren weist der Senat darauf hin, dass das Berufungsgericht nicht nur zu klären haben wird, ob der Beklagte seine Pflichten verletzt hat. Vielmehr wird auch zu klären sein, inwieweit eine etwaige Pflichtverletzung für einen unterbliebenen Insolvenzantrag tatsächlich gewesen ist. Zudem wird das Berufungsgericht zu prüfen haben, inwieweit ein etwaiger Schadensersatzanspruch des Klägers infolge eines der Schuldnerin analog § 31 BGB zuzurechnenden Mitverschuldens ihres Geschäftsführers (§ 254 Abs. 1 BGB) erheblich gemindert oder ganz ausgeschlossen ist (BGH, Urteil vom 6. Juni 2013 – IX ZR 204/12, WM 2013, 1323 Rn. 29 ff).“*

Lassen wir uns vom OLG Hamburg in 2020 überraschen!

Seltsamerweise gehen die vielen juristischen Literaturbeiträge in den jur. Fachzeitschriften darauf nicht ein. Das ist bedauerlich, vielleicht auch bezeichnend.

Sie beschäftigen sich nicht oder nur pauschal mit der Problematik der Technik der betriebswirtschaftlichen Früherkennung, dem eigentlichen Thema des Urteils.

Das Thema wird den buchführenden Berufsständen die nächsten Jahre also bleiben: das Risiko wird bleiben: Krisenmandate hat jeder einmal, vielleicht schon morgen? Dann ist eine Installation schon einen Tag zu spät! Versichern Sie Ihre betriebswirtschaftliche Beratung ausreichend. Dieses Hinweisblatt ist keine offizielle Verlautbarung; sie spiegelt nur die persönliche Auffassung des Verfassers wider.

Diese Hinweise begründen kein Beratungsverhältnis, sie sind Hinweise! Bei besonderen Fragen: Schreiben Sie mir an dr@peter-knief.de, meine Homepage: www.peter-knief.de

Bauen Sie auf Qualität: „I+Q“ Innovation + Qualität = Unternehmensberatung ©



Vertrieb der BWA: In absehbarer Zeit übernimmt den Vertrieb aller BWA der Verlag, Köln

Nach Bestellung per E-Mail erhalten Sie eine Vorkassenrechnung, nach Begleichung dieser sendet Ihnen der Verlag das Prüfprotokoll einschließlich Installationsunterlagen.

Ein Seminar können Sie buchen bei dr@peter-knief.de